



Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Abteilung I/5  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMDW-	UV/GSt/FG/SP	Franz Greil	DW 12262	DW 12105	02.01.2019
44.270/0002-					
I/5/2018					

Bundesgesetz, mit dem die innerstaatlichen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte festgelegt werden (MOT-G)

In der Verordnung (EU) 2016/1628 werden Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren in mobilen Maschinen und Geräten festgelegt, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind. Diese werden in kleinen Garten- und Handgeräten (Rasenmäher, Kettensägen usw), Baumaschinen (Bagger, Lader, Planiertrauen usw), landwirtschaftlichen Maschinen (Erntemaschinen, Ackerfräsen usw) sowie Triebwagen, Lokomotiven und Binnenschiffen eingesetzt. Der vorliegende Gesetzesvorschlag kommt der Verpflichtung der Verordnung (EU) 2016/1628 nach und benennt die zuständigen Typengenehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden in Österreich. Außerdem werden die Verwaltungsstrafen und die Durchführung eines Marktüberwachungsprogramms, das über das Niveau der allgemeinen Marktüberwachung gemäß (EU) 765/2008 hinausgehen muss, festgelegt.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt grundsätzlich strengere EU-Anforderungen für eine Marktüberwachung von Abgasemissionen, da gerade ArbeitnehmerInnen in unmittelbarer Nähe dieser Maschinen und Motoren arbeiten müssen. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird aber abgelehnt, weil die Marktüberwachung in Österreich für die einzelnen Motorkategorien zwischen Bund und den Bundesländern nicht einheitlich geregelt wird. Dies widerspricht dem österreichischen Regierungsprogramm, das Doppelgleisigkeiten in der Verwaltung abbauen und den wirksamen Einsatz öffentlicher Mittel sicherstellen soll.

#### **§ 4 Zuständigkeiten für die Marktüberwachung**

Der Gesetzesentwurf legt die Zuständigkeit der Marktüberwachung in mittelbarer Bundesverwaltung beim Landeshauptmann fest. Davon ausgenommen werden Motoren in Binnenschiffen und Eisenbahnfahrzeugen, die zentral dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie obliegen.

Die BAK hält diese Trennung für nicht zweckmäßig und plädiert für einen einheitlichen Vollzug der Marktaufsicht auf Bundesebene aus folgenden Gründen:

In der Verordnung (EU) 2016/1628 wird klar festgehalten (vgl Erwägung 41), dass die Marktüberwachung für die Abgasemissionen dieser Verbrennungsmotoren spezifischer als eine allgemeine Marktüberwachung gemäß (EU) 765/2008 sein muss. Dies ergibt sich aufgrund der Komplexität und dem technischen Umfang der Kontrolle. Eine Bündelung von knappen Verwaltungsressourcen, die auch mit anderen EU-Mitgliedstaaten die Koordinierung der Marktüberwachung im Binnenmarkt sicherstellt, erscheint daher sinnvoll.

Eine gebündelte Marktüberwachung in Österreich bei ähnlich gelagerten Motorkategorien aufgrund anderer EU-Verordnungen ist zweckmäßig. Bedauerlicherweise werden diese Motorkategorien in den Begutachtungsunterlagen nicht erwähnt. Dazu zählen:

- EU 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen
- Verordnung (EU) Nr 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Jänner 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen
- Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG
- Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG

#### **§ 6 Marktüberwachungsmaßnahmen**

Die Verordnung und der Gesetzesentwurf bestimmen, dass die Marktüberwachungsbehörden Prüfungen der Unterlagen sowie bei Bedarf physische Laborprüfungen von Motoren in angemessenem Umfang und anhand einer angemessenen Stichprobengröße durchzuführen haben.

Die BAK bemängelt grundsätzlich, dass weder aus den Begutachtungsunterlagen noch dem Bundesgesetz hervorgeht, wie Prüfungen in „angemessenen Stichprobengrößen“ für die einzelnen Motorkategorien vorgenommen und in den Bundesländern finanziert werden. Eine Auflistung der Kosten für Laborprüfungen bzw für betraute technische Dienste fehlt ebenfalls.

Die BAK stellt auch in aller Deutlichkeit fest, dass „gegebenenfalls die augenscheinliche Prüfung des korrekten Einbaus und der korrekten Funktion der für die Abgasemissionen des Verbrennungsmotors erforderlichen Bauteile des Verbrennungsmotors“ (vgl § 6 (2)) keinesfalls ausreicht, um zB die Funktionstüchtigkeit von Partikelfiltern und Katalysatoren sowie das Verbot von Umgehungsstrategien („defeat devices“) sicherzustellen.

Aus Sicht der BAK ist eine funktionierende Marktüberwachung Voraussetzung für einen effektiven Schutz vor krebserzeugenden Emissionen am Arbeitsplatz, der VerbraucherInnen, der Umwelt und der öffentlichen Volksgesundheit. Wir ersuchen daher, die Durchführung der EU-Verordnung korrekt vorzunehmen.

### **§ 11 Gleichwertigkeit von EU-Typengenehmigungsbögen mit Bescheiden**

Die Typengenehmigungsbogen ist nach österreichischem Verständnis eines der wesentlichsten (technischen) Informationsdokumente, nicht nur bei Kraftfahrzeugen, sondern auch bei sonstigen Maschinen und Geräten wie beispielsweise Rasenmähern, Kettensägen etc. Korrelierend dazu sind jedoch Bescheide viel umfangreicher und genauer als „bloße“ Typengenehmigungsbögen, da diese Informationen und Begründungen für die Genehmigungen bzw für das Inverkehrbringen enthalten. Durch Gleichsetzung wird jedes Mitspracherecht bei den betreffenden technischen Geräten auf andere Behörden verlagert. Es muss ausdrücklich weiterhin eine vollumfängliche und klare Auflistung von Bestandteilen, technischen Beschreibungen, sonstigen Merkmalen usw garantiert sein. Dies darf keinesfalls zum Nachteil der österreichischen VerbraucherInnen und UnternehmerInnen führen.

Die BAK erachtet den § 11 in seiner jetzigen Ausformulierung als nicht sinnvoll.

### **Sonstiges**

Die BAK möchte auf die besondere Bedeutung von Austauschmotoren für den Umweltschutz und die öffentliche Gesundheit aufmerksam machen. Austauschmotoren sind Motoren, die ausschließlich dazu verwendet werden, einen Motor zu ersetzen, der bereits in Verkehr gebracht wurde und einer niedrigeren als der zum Zeitpunkt des Austauschs des Motors geltenden Emissionsstufe entspricht. Da in (EU) 2016/1628, insbesondere Art 34 und 57, den HerstellerInnen sehr lange Übergangsfristen eingeräumt werden, kann das Wirksamwerden von neuen Emissionsgrenzwerten mit bis zu 20 Jahren durch Austauschmotoren verhindert werden.

Die BAK ersucht daher, eine besondere Sorgfalt auf die Genehmigung und Marktüberwachung von Austauschmotoren zu legen.

VP Günther Goach  
iV der Präsidentin  
FdRdA

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
FdRdA